

Præsens 22. Maji. 1720.
Reichs-Hofrath.

Alt

Die Röm. Kayserlich-auch in
Germanien/ Hispanien/ Hun-
garn und Böhems Königl. Majest.

Allerunterthänigste Anzeig ad Conclusum Cæsareum
de 11. Martii nup. und hochgemüthigte Bitt / pro clementissimè decreto
Rescripto annectendâ *temporali Inhibitione* ob duplicata attentata , nec
non præsentissimum periculum Executionis , & aliàs , proutintus.

In Sachen

Gülich, und Bergischer Land, Ständen.

Contra

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz/ als Herzogen zu Gü-
lich und Berg/ und dero Beamte.

Cum adjunctis à num. 61.
usque 72. inclusivè

Rescript. in puncto Appell.

8 X

Mer

(132) R
ff. Math's Conclusum
11. Martii 1720.
auf dem/ contra Churfürstlich
erg. / und dero Beamte Appellat
umuld Herr Germand von Man
scendo Appellationem supplicat humiliss
da ejusdem tenor ad hâc positioe , &
ducendum Libellum Gravatum ad duos
n duplo.
en 21. ejusdem et habendo libell. C. Libel.
ctis i num. primo usque 59. supplicat in-
cremendis plenis Appellationis Processibus,
nec non speciali Decreto Inhibitionis
aufschreibende Bitt. in duplo.
wurs allerunterthänigst und allerhö-
chste Collectas zu Fortsetzung dieser Sâ-
rennen. Appon. num. 60. in duplo.
stünde sub preter. 7. hujus supplicat in-
mandandâ eadem & impariali Justitiâ etc.

dem Herrn Churfürsten zu Pfalz / als Herzogen zu
Gülich / und Berg.
Wolfgang von Menshengen.

de dato Wien 11. Martii 1720
zu Pfalz / als Herzogen
Gülich / und Berg.

ff. 22.
diesem Bittschreiben mit mehreren zu erhellen / was
e Landstände wegen der von Ew. M. als Frey-
heiten und Privilegien anerkannt und unter
andem introducirt und wegen Erhaltung unse-
rer Freiheiten / Was Uns von nöthigen
ist.
die Appellat Bittschreiben zu dem Ende beschick-
lich prozessirten erhalten und ersuchen wir
diesem Ew. M. mit. Wien den 11. Mai 1720.

Allerdurchleuchtigster / ꝛ. ꝛ.

Allergnädigster Kayser / König und Herz / Herz !

Ew. Kayserl. und Königl. Majest. werden auß dem von Süllich- und Bergischen Land- Ständen ihrer allerunterthänigster Supplication pro plenariis Appellationis processibus beygelegtem ausführlichem Libello Gravaminum allergnädigst abgenohmen haben / wie / und auß welchem Ursprung die Süllich- und Bergische Unterthanen bey letzteren Kriegs- Conjunctionen / und viele Jahren successivè angehaltenen schwären Landsfürstl. Postulatis vöblig erschöpfft / und daher in einen warhafftigen Nothstand und offenbare Armuth an- zezo gesehet / gleichwohlen aber dessen unangesehen von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Ihrem gnädigsten Landsherren wider uhraltres durch viele gnädigste Reverfaha, verbindliche Pacta, & Transactiones bekräftigtes Herkommen / Freyheiten / und Gerechtigkeiten durch vorm Jahr unterfangene Einseitige / auß gemeinen Landtag von Ständen vorher nicht beliebte / sonderen widersprochene Aufschreibung übermäßiger / und von den Unterthanen nicht erzwing- licher Gelder / nach dem verderblichen Commissariat- Fuß dergestalt annoch weiter beschwärt worden / daß zu Ew. Kayserl. und Königl. Majest. erwehnte Land- Stände (damit die Un- terthanen nicht gänglich unter dem Last erliegen bleiben mögen) per viam Appellationis ihre aller- unterthänigste Zuflucht zu nehmen / unumbgänglich seyn gemüffiget worden.

N. 61. Nun ist zwaren Ew. Kayserl. und Königl. Maj. von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz den umständlichen Bericht / vor Erkennung der allerunterthänigst gebettener processuum Appellationis einzufordern / vermög sub Num. 61. anliegenden Conclufi de dato 11. Martii neßthin allergnädigst gefällig gewesen : welchen auch besagte Stände auß die Gerechtigkeit ihrer Sachen vest vertrauend abzuwarten / das geringste Bedencken nicht tragen ; Sie mö- gen aber inzwischen allerunterthänigst wehemüthigst ferner anzuzeigen nicht umbhin seyn / was gestalten (obwohl höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. pendente Appellatione mit Execution deren außgeschriebenen Gelder wider ihre Süllich- und Bergische Unterthanen denen kund- baren Rechten und Billigkeit nach nicht hätten verfahren / sonderen alles im Stand / wie sel- biges Zeit der insinuirter Appellation gewesen / belassen sollen / absonderlich dahe sie in ihrem auff der Land- Ständen Gravamina bey letzterem Landtag ertheilten gnädigsten Resolutionen den euffersten Nothstand deren Süllich- und Bergischen Unterthanen mitleydenlich selbst aner- kent haben) dieselbe jedannoch nicht allein vermög sub Num. 62. beyligender an alle Ihre Be- ampte und Steuerhebere in Truck außgelassener sehr nachdencklicher Patenten vom 15. Februar. lauffenden Jahrs den pretendirten allingen Rückstand der für das Jahr 1719. in 1720. einge- klagter maßten eigenthätig außgeschriebener Collecten executivè beyzutreiben gnädigst / sed non sine nota attentati, befohlen haben : sonderen auch nunmehr wider die von so vielen Sæculis hergebrachte Gerechtigkeiten deren Süllich- und Bergischen Land- Ständen / ja wider des all- gemeinen Reichs- Tags / und aller derenelben einverleibter Chur- und Fürstenthumber offen- kundigen Gebrauch so weit gegangen seyn / daß Sie vor den neuen prima currentis Maji an- fangenden / und den letzten Aprilis 1721. zu End gehenden Jahr- Gang eine excessive denen Land- Ständen biß hieher auß Absichten unbekant gelassen : jedannoch dem äußerlichen Ver- nehmen nach wenigstens auß vor- jähriges Einseitig außgeschriebenes Quantum abermahl hinaufflauffende Geld- Summ, ohne die Süllich- und Bergische Land- Stände einmahl zum gemeinen Landtag zu convociren / vielweniger über die Lands- Nothwendigkeiten mit den- selben vorher zu deliberiren / am wenigsten aber Ihre Einwilligung zu gesinnen / oder zu er- halten / vermög sub Num. 63. an alle und jede Beambte außgelassenen Trucks viâ facti, & cum superadditione novi & inauditati attentati außzuschreiben / vorgehohmen haben.

N. 62. Als viel nun der in Adjuncto sub Num. 62. angegebener Rückstand der pro anno 1719. in 1720. außgeschriebener Gelder / und derselben Execution von den Unterthanen vor erst be- langet ; so erfordern die Rechten und die Billigkeit / vor allem aber der Süllich- und Ber- gischer Unterthanen in Libello Gravaminum ausführlich angezeigter entkräfteter Zustand / welcher inzwischen leyder ! zu solcher Extremität erwachsen / daß / ungehindert denen Steuer- heber den Contributiones quovis meliori modo einzutreiben / auß das stärkste anbefohlen / deren einige auch diffals in die Straff von 6. 10. biß 50. Goldgl. würcklich declarirt worden / gleichwohl die Restanten umb derweniger erzwoungen werden können / da die Eingeseffene an vielen

N. 63. Als viel nun der in Adjuncto sub Num. 62. angegebener Rückstand der pro anno 1719. in 1720. außgeschriebener Gelder / und derselben Execution von den Unterthanen vor erst be- langet ; so erfordern die Rechten und die Billigkeit / vor allem aber der Süllich- und Ber- gischer Unterthanen in Libello Gravaminum ausführlich angezeigter entkräfteter Zustand / welcher inzwischen leyder ! zu solcher Extremität erwachsen / daß / ungehindert denen Steuer- heber den Contributiones quovis meliori modo einzutreiben / auß das stärkste anbefohlen / deren einige auch diffals in die Straff von 6. 10. biß 50. Goldgl. würcklich declarirt worden / gleichwohl die Restanten umb derweniger erzwoungen werden können / da die Eingeseffene an vielen

(Marginal notes in a smaller, cursive hand, partially legible and overlapping the main text on the right edge of the page.)

CammerRäthen hiemit ferner gnädigst/und ernstlich befehlende/das/gleich Wir unserem General Kriegs-Commissariat auff die Festhaltung dieser unserer gnädigst und ernsthafter Verordnung in Vorstell- und Fortsetzung der Edictmäßiger Executionen gegen die Säumige / und sonstigen genarwist zu sehen und zu achten / gemeßentlich gnädigst auffgetragen haben / Ihr also auch des Ends eweres Orths allen Vorschub erweisen / mithin darauff nicht weniger / so viel ewre Incumbenz betrifft / allerdings festhalten / und das darwider nicht die allermildeste Eintracht geschehe / weder veranlassen / weder gestatten / noch einige Connivenz gegen die Contraventores dieser unserer Landsfürst. Väterlich und wohl gemeinter Verfügung erscheinen lassen sollet. Urkund unserer eigenhändiger Unterschrift / und hervorgetruckten geheimen Cammer-Canzley Secret Insigels. Geben Heydelberg den 15. Febr. 1720.

(L.S.) Carl Philipp Churfürst.

Vt. May.

ad Mandatum Serenissimi D. Elect. proprium Hallberg.

Von Gottes Gn. Wir Carl Philipp / Pfalz-Grav bey Rhein / 2c. 2c.

N. 63. Unseren gnädigsten Gruß zu vor : / Liebe getreue : Wir haben euch durch letztere unsere Landsfürst. Aufschreibungs-Verordnung des mehreren zu vernehmen gegeben / was gestalt Wir die Wider. Beschreibung hiesig. unserer Gülich- und Bergischer Landständen zum gemeinen Land-Tag bis zu unserer in hoher Person erfolgender anherokombst aufzustellen gnädigst bewogen worden; nun haben Wir seither immersfort verhofft / wünschet es auch dermahlen herkiniglich / besagte unsere Land-Stände so wohl / als übrige gesambte Unterthanen mit unserer Gegenwart erfreuen - mithin denenselben ins Gesambt unsere für selbige hängende Landsfürst. väterliche Propension und Milde in sonstige Wege werckthätig bezeugen zu können ; nachdeme Wir aber an unserer Anheroreise durch verschiedene in drobigen unseren Chur- Landen vorgefallene und annoch immer anhaltende- unsere Anwesenheit alda ohnaußsechtlich erforderende höchstwichtige Geschäften bis anhero behindert werden / und dan indessen es eine unumbgängliche Nothdurfft seyn will / das vor den à primâ Maji negstkünftig anfangenden / und ultimâ Aprilis Jahrs 1721. zu End lauffenden Jahrs. Gang zu Bestreitung der bey dem Militar arario unvermeidentlich erheischter - forth anderer gemeiner Lands- Ausgaben das nöthige (wobey Wir auch unseren lieben Unterthanen über dieihnen seither angetrettener unserer Chur- und Landsfürst. Regierung albereits verstattete ansehnliche Moderationes , eine weitere Erleichterung gnädigst angedeyen lassen mögten) bey Zeiten versorget / und solchen Ends pro Contingenti dasig. unseren Ambs die Summ von . . . Rthlr . . . Alb. . . Hell. beygebracht werde; Als ist unser gnädigster Befehl hiemit / das ihr sothane Summ alsobald nach Empfangung dieses / mit Zugiehung zweyer Ambs. Eingeseffener Ritterbürtigen / fort Scheffen / Vorsteheren / und meist. Beerden der Matricul und alten herkommenen nach repartiret / und per Capita subdividiret / mithin allsolches Quantum gegen Quittung oder Assignation unseres Hoff- Cammer- RATHen und Bergischen Pfennings- Meistern Becker monatlich mit einem zwölfften Theil richtig und unabgänglich abführet / und inner den negsten 14. Tagen nach der Repartition , die Repartitions- und Subdivision- Zettulen bey Vermeidung hierumb vorhin anbedroheter Straff gehörigen Orths ohnfehlbar gehorsambsteinschicket ; und gleichwie Wir die schuldigste Befolgung gegenwärtiger unserer Verordnung zuverlässig gnädigst wissen wollen / als habt ihr auch ohnerachtet dessen / das die solchen Ends einladende Ritterbürtige in termino wider Zuversicht nicht erscheinen würden / sub poena Cassationis mit der Repartition und Subdivision ohaverweilt zu verfahren / und wie es geschehen / zu hiesigem unserem geheimen Rath bald möglichst unterthänigst zu berichten. Versehen Uns dessen also / und seind euch in Gnaden gewogen. Düsseldorf den 12. Martii 1720.

Auf höchstemeltem Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigstem Befelch.

Von

Von Gottes Gnade
Pfalz-Grav bey Rhein
N. 63.
Unseren gnädigsten Gruß zu vor :
Liebe getreue : Wir haben euch durch letztere unsere Landsfürst. Aufschreibungs-Verordnung des mehreren zu vernehmen gegeben / was gestalt Wir die Wider. Beschreibung hiesig. unserer Gülich- und Bergischer Landständen zum gemeinen Land-Tag bis zu unserer in hoher Person erfolgender anherokombst aufzustellen gnädigst bewogen worden; nun haben Wir seither immersfort verhofft / wünschet es auch dermahlen herkiniglich / besagte unsere Land-Stände so wohl / als übrige gesambte Unterthanen mit unserer Gegenwart erfreuen - mithin denenselben ins Gesambt unsere für selbige hängende Landsfürst. väterliche Propension und Milde in sonstige Wege werckthätig bezeugen zu können ; nachdeme Wir aber an unserer Anheroreise durch verschiedene in drobigen unseren Chur- Landen vorgefallene und annoch immer anhaltende- unsere Anwesenheit alda ohnaußsechtlich erforderende höchstwichtige Geschäften bis anhero behindert werden / und dan indessen es eine unumbgängliche Nothdurfft seyn will / das vor den à primâ Maji negstkünftig anfangenden / und ultimâ Aprilis Jahrs 1721. zu End lauffenden Jahrs. Gang zu Bestreitung der bey dem Militar arario unvermeidentlich erheischter - forth anderer gemeiner Lands- Ausgaben das nöthige (wobey Wir auch unseren lieben Unterthanen über dieihnen seither angetrettener unserer Chur- und Landsfürst. Regierung albereits verstattete ansehnliche Moderationes , eine weitere Erleichterung gnädigst angedeyen lassen mögten) bey Zeiten versorget / und solchen Ends pro Contingenti dasig. unseren Ambs die Summ von . . . Rthlr . . . Alb. . . Hell. beygebracht werde; Als ist unser gnädigster Befehl hiemit / das ihr sothane Summ alsobald nach Empfangung dieses / mit Zugiehung zweyer Ambs. Eingeseffener Ritterbürtigen / fort Scheffen / Vorsteheren / und meist. Beerden der Matricul und alten herkommenen nach repartiret / und per Capita subdividiret / mithin allsolches Quantum gegen Quittung oder Assignation unseres Hoff- Cammer- RATHen und Bergischen Pfennings- Meistern Becker monatlich mit einem zwölfften Theil richtig und unabgänglich abführet / und inner den negsten 14. Tagen nach der Repartition , die Repartitions- und Subdivision- Zettulen bey Vermeidung hierumb vorhin anbedroheter Straff gehörigen Orths ohnfehlbar gehorsambsteinschicket ; und gleichwie Wir die schuldigste Befolgung gegenwärtiger unserer Verordnung zuverlässig gnädigst wissen wollen / als habt ihr auch ohnerachtet dessen / das die solchen Ends einladende Ritterbürtige in termino wider Zuversicht nicht erscheinen würden / sub poena Cassationis mit der Repartition und Subdivision ohaverweilt zu verfahren / und wie es geschehen / zu hiesigem unserem geheimen Rath bald möglichst unterthänigst zu berichten. Versehen Uns dessen also / und seind euch in Gnaden gewogen. Düsseldorf den 12. Martii 1720.

Pro Copia cum libris
Joannes Leo
Cam. Imp.

Von Gottes Gnaden
Pfalz-Grav bey Rhein

N. 63.
Unseren gnädigsten Gruß zu vor :
Liebe getreue : Wir haben euch durch letztere unsere Landsfürst. Aufschreibungs-Verordnung des mehreren zu vernehmen gegeben / was gestalt Wir die Wider. Beschreibung hiesig. unserer Gülich- und Bergischer Landständen zum gemeinen Land-Tag bis zu unserer in hoher Person erfolgender anherokombst aufzustellen gnädigst bewogen worden; nun haben Wir seither immersfort verhofft / wünschet es auch dermahlen herkiniglich / besagte unsere Land-Stände so wohl / als übrige gesambte Unterthanen mit unserer Gegenwart erfreuen - mithin denenselben ins Gesambt unsere für selbige hängende Landsfürst. väterliche Propension und Milde in sonstige Wege werckthätig bezeugen zu können ; nachdeme Wir aber an unserer Anheroreise durch verschiedene in drobigen unseren Chur- Landen vorgefallene und annoch immer anhaltende- unsere Anwesenheit alda ohnaußsechtlich erforderende höchstwichtige Geschäften bis anhero behindert werden / und dan indessen es eine unumbgängliche Nothdurfft seyn will / das vor den à primâ Maji negstkünftig anfangenden / und ultimâ Aprilis Jahrs 1721. zu End lauffenden Jahrs. Gang zu Bestreitung der bey dem Militar arario unvermeidentlich erheischter - forth anderer gemeiner Lands- Ausgaben das nöthige (wobey Wir auch unseren lieben Unterthanen über dieihnen seither angetrettener unserer Chur- und Landsfürst. Regierung albereits verstattete ansehnliche Moderationes , eine weitere Erleichterung gnädigst angedeyen lassen mögten) bey Zeiten versorget / und solchen Ends pro Contingenti dasig. unseren Ambs die Summ von . . . Rthlr . . . Alb. . . Hell. beygebracht werde; Als ist unser gnädigster Befehl hiemit / das ihr sothane Summ alsobald nach Empfangung dieses / mit Zugiehung zweyer Ambs. Eingeseffener Ritterbürtigen / fort Scheffen / Vorsteheren / und meist. Beerden der Matricul und alten herkommenen nach repartiret / und per Capita subdividiret / mithin allsolches Quantum gegen Quittung oder Assignation unseres Hoff- Cammer- RATHen und Bergischen Pfennings- Meistern Becker monatlich mit einem zwölfften Theil richtig und unabgänglich abführet / und inner den negsten 14. Tagen nach der Repartition , die Repartitions- und Subdivision- Zettulen bey Vermeidung hierumb vorhin anbedroheter Straff gehörigen Orths ohnfehlbar gehorsambsteinschicket ; und gleichwie Wir die schuldigste Befolgung gegenwärtiger unserer Verordnung zuverlässig gnädigst wissen wollen / als habt ihr auch ohnerachtet dessen / das die solchen Ends einladende Ritterbürtige in termino wider Zuversicht nicht erscheinen würden / sub poena Cassationis mit der Repartition und Subdivision ohaverweilt zu verfahren / und wie es geschehen / zu hiesigem unserem geheimen Rath bald möglichst unterthänigst zu berichten. Versehen Uns dessen also / und seind euch in Gnaden gewogen. Düsseldorf den 12. Martii 1720.

Von Gottes Gnaden
Pfalz-Grav bey Rhein

N. 63.
Unseren gnädigsten Gruß zu vor :
Liebe getreue : Wir haben euch durch letztere unsere Landsfürst. Aufschreibungs-Verordnung des mehreren zu vernehmen gegeben / was gestalt Wir die Wider. Beschreibung hiesig. unserer Gülich- und Bergischer Landständen zum gemeinen Land-Tag bis zu unserer in hoher Person erfolgender anherokombst aufzustellen gnädigst bewogen worden; nun haben Wir seither immersfort verhofft / wünschet es auch dermahlen herkiniglich / besagte unsere Land-Stände so wohl / als übrige gesambte Unterthanen mit unserer Gegenwart erfreuen - mithin denenselben ins Gesambt unsere für selbige hängende Landsfürst. väterliche Propension und Milde in sonstige Wege werckthätig bezeugen zu können ; nachdeme Wir aber an unserer Anheroreise durch verschiedene in drobigen unseren Chur- Landen vorgefallene und annoch immer anhaltende- unsere Anwesenheit alda ohnaußsechtlich erforderende höchstwichtige Geschäften bis anhero behindert werden / und dan indessen es eine unumbgängliche Nothdurfft seyn will / das vor den à primâ Maji negstkünftig anfangenden / und ultimâ Aprilis Jahrs 1721. zu End lauffenden Jahrs. Gang zu Bestreitung der bey dem Militar arario unvermeidentlich erheischter - forth anderer gemeiner Lands- Ausgaben das nöthige (wobey Wir auch unseren lieben Unterthanen über dieihnen seither angetrettener unserer Chur- und Landsfürst. Regierung albereits verstattete ansehnliche Moderationes , eine weitere Erleichterung gnädigst angedeyen lassen mögten) bey Zeiten versorget / und solchen Ends pro Contingenti dasig. unseren Ambs die Summ von . . . Rthlr . . . Alb. . . Hell. beygebracht werde; Als ist unser gnädigster Befehl hiemit / das ihr sothane Summ alsobald nach Empfangung dieses / mit Zugiehung zweyer Ambs. Eingeseffener Ritterbürtigen / fort Scheffen / Vorsteheren / und meist. Beerden der Matricul und alten herkommenen nach repartiret / und per Capita subdividiret / mithin allsolches Quantum gegen Quittung oder Assignation unseres Hoff- Cammer- RATHen und Bergischen Pfennings- Meistern Becker monatlich mit einem zwölfften Theil richtig und unabgänglich abführet / und inner den negsten 14. Tagen nach der Repartition , die Repartitions- und Subdivision- Zettulen bey Vermeidung hierumb vorhin anbedroheter Straff gehörigen Orths ohnfehlbar gehorsambsteinschicket ; und gleichwie Wir die schuldigste Befolgung gegenwärtiger unserer Verordnung zuverlässig gnädigst wissen wollen / als habt ihr auch ohnerachtet dessen / das die solchen Ends einladende Ritterbürtige in termino wider Zuversicht nicht erscheinen würden / sub poena Cassationis mit der Repartition und Subdivision ohaverweilt zu verfahren / und wie es geschehen / zu hiesigem unserem geheimen Rath bald möglichst unterthänigst zu berichten. Versehen Uns dessen also / und seind euch in Gnaden gewogen. Düsseldorf den 12. Martii 1720.

Befürderung der Wohlfahrt / als Vorkommung unserer Landen irreparabilen Ruin eine hohe Nothturft zu seyn erachtet / Euch / und andere unsere getreue liebe Land. Stände beyder unser Fürstenthumben Göllich und Berg zu beschreiben ; so ist unser gnädigster Befehl hiemit daß Ihr zu solchem Ende gegen den 25. dieses in hiesiger unser Residenz. Statt erscheinet / folgenden Tags unsere gnädigste Proposition anhöret / und neben anderen unseren lieben getreuen Landständen auß Räten / Ritterschafft und Stätten das jenig mit deliberiren / und entschliessen helfet / was obangezogenen gegenwertigen Conjunctionen nach die gemeine Sache / und des lieben Vaterlands Besten / und Wohlfarth / auch ewer eigene Sicherheit erfordert ; und weilien die Erfahrung einige Jahren her in der That bezeuget / daß theils unserer beschriebener Landständen waren in termino erscheinen / diese aber wegen der übrigen noch nicht ankommener Landständen / und daß Sie nit in sufficienti numero , gegenwertig unsere gnädigste Proposition anzuhören / oder darüber zu deliberiren sich entschuldiget / wodurch dan verursacht worden / daß nicht allein die anwesende Landstände unfruchtbarlich in Kosten dem Land zu Beschwar einige Tage lang alhier sich aufgehalten / sondern auch das jenig / was dem Land zum besten zu überlegen / und vorzustellen die unumbgängliche Nothturft erfordert / unerachtet die Sache kein Verzug erlitten / danoch bis zur Ankunft der übrigen Landständen auß / und zuruck gestellt werden müssen ; so seind Wir der beständige gnädigster Meinung / mit vorhabender unser gnädigster Proposition am 26. obgemelten jez lauffenden Monaths Januarii dißweniger nicht unfehlbar zu verfahren / Euch nachmahls gnädigst befehlend / daß Ihr dahero gegen obbestimten Tag unfehlbar alhier Euch gehorsambst einfindet / mit der angehefteter Warnung / dahe ihr hieran säumig euch bezeigen soltet / daß Wir desto weniger nicht mit übrigen unseren erscheinenden getreuen gehorsamben lieben Landständen auß Räten / Ritterschafft und Stätten / wie obgemelt/das jenig deliberiren und entschliessen werden / was des Vaterlands Wohlfahrt und Nothturft obangezogenen gegenwertigen gefährlichen Conjunctionen / und der von denselben mit sich führender inevitabler Necesität nach erforderen thut / habens euch also gnädigst vermelden wollen / und seind Euch zu Gnaden geneigt. Düsseldorf den 2. Januarii 1678.

Auß höchstgemelter Ihrer 2c. 2c.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp / Pfalz-Grav bey Rhein / 2c. 2c.

N. 67.

Unsere gnädigsten Gruf zuvor :/:
 Liebe getreue : Wir hätten zwar gnädigst und gänzlich gewünschet / daß Wir nach Absterben Weyland unseres freundlich geliebts und hochgeehrten Heren Bruders Churfürst. Durchl. höchstseel. Gedächtnis / und darauff von Uns angetretener Chur- und Landsfürstl. Regierung / die gewöhnliche Erb-Lands-Huldigungs Pflcht von unseren getreuen lieben Göllich- und Bergischen Landständen / von Räten / Ritterschafft und Stätten vor Uns in hoher Versohn ablegen und leisten lassen mögen ; Nachdeme aber solches unser dermahliger Abwesenheit und verschiedentlich vorgefallener Verhindernissen halber für jezo nicht möglich gewesen / und wir dahero gnädigst resolvirt haben / sothanen Erb-Huldigungs-Actum in unseren Herzogthumben Göllich und Berg durch unsere solchen Ends specialiter gnädig- / committirt- und bevollmächtigte Räte verrichten / und das jenige / so dabey von alters herkömmlich und gebührlich ist / beobachten zu lassen ; als haben Wir es euch mit dem gnädigsten Befehl hiebey ohnverhalten wollen / daß Ihr den 7. nextkünstigen Monaths Januarii 1717. Jahrs in hiesiger unser Residenz. Statt Düsseldorf ohnfehlbar erscheinet / und Euch daran außser Gottes Gewalt nicht behinderen laffet / gestalten alsdan die schuldige Erblands-Huldigung zu thuen / dahingegen ihr wohl versichert seyn könnet / daß Wir als ewer nunmehr regierender Landsfürst väterlichen Schutz und Protection gedephen zu lassen gnädigst unermangelen werden ; versehen Uns dessen also / und seind Euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 16. Decembris 1716.

Auß höchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigsten Befelch. 2c.

Von

143
 Von Gottes Gnaden
 Carl Philipp
 Pfalz-Grav bey Rhein
 Unser gnädigster Gruf zuvor :/:
 Liebe getreue : Nach dem wir den 25. dieses in hiesiger unser Residenz. Statt Düsseldorf unsere gnädigste Proposition anhören / und neben anderen unseren lieben getreuen Landständen auß Räten / Ritterschafft und Stätten das jenig mit deliberiren / und entschliessen helfet / was obangezogenen gegenwertigen Conjunctionen nach die gemeine Sache / und des lieben Vaterlands Besten / und Wohlfarth / auch ewer eigene Sicherheit erfordert ; und weilien die Erfahrung einige Jahren her in der That bezeuget / daß theils unserer beschriebener Landständen waren in termino erscheinen / diese aber wegen der übrigen noch nicht ankommener Landständen / und daß Sie nit in sufficienti numero , gegenwertig unsere gnädigste Proposition anzuhören / oder darüber zu deliberiren sich entschuldiget / wodurch dan verursacht worden / daß nicht allein die anwesende Landstände unfruchtbarlich in Kosten dem Land zu Beschwar einige Tage lang alhier sich aufgehalten / sondern auch das jenig / was dem Land zum besten zu überlegen / und vorzustellen die unumbgängliche Nothturft erfordert / unerachtet die Sache kein Verzug erlitten / danoch bis zur Ankunft der übrigen Landständen auß / und zuruck gestellt werden müssen ; so seind Wir der beständige gnädigster Meinung / mit vorhabender unser gnädigster Proposition am 26. obgemelten jez lauffenden Monaths Januarii dißweniger nicht unfehlbar zu verfahren / Euch nachmahls gnädigst befehlend / daß Ihr dahero gegen obbestimten Tag unfehlbar alhier Euch gehorsambst einfindet / mit der angehefteter Warnung / dahe ihr hieran säumig euch bezeigen soltet / daß Wir desto weniger nicht mit übrigen unseren erscheinenden getreuen gehorsamben lieben Landständen auß Räten / Ritterschafft und Stätten / wie obgemelt/das jenig deliberiren und entschliessen werden / was des Vaterlands Wohlfahrt und Nothturft obangezogenen gegenwertigen gefährlichen Conjunctionen / und der von denselben mit sich führender inevitabler Necesität nach erforderen thut / habens euch also gnädigst vermelden wollen / und seind Euch zu Gnaden geneigt. Düsseldorf den 2. Januarii 1678.
 Auß höchstgemelter Ihrer 2c. 2c.
 Von Gottes Gnaden
 Carl Philipp
 Pfalz-Grav bey Rhein
 Unser gnädigster Gruf zuvor :/:
 Liebe getreue : Nach dem wir den 25. dieses in hiesiger unser Residenz. Statt Düsseldorf unsere gnädigste Proposition anhören / und neben anderen unseren lieben getreuen Landständen auß Räten / Ritterschafft und Stätten das jenig mit deliberiren / und entschliessen helfet / was obangezogenen gegenwertigen Conjunctionen nach die gemeine Sache / und des lieben Vaterlands Besten / und Wohlfarth / auch ewer eigene Sicherheit erfordert ; und weilien die Erfahrung einige Jahren her in der That bezeuget / daß theils unserer beschriebener Landständen waren in termino erscheinen / diese aber wegen der übrigen noch nicht ankommener Landständen / und daß Sie nit in sufficienti numero , gegenwertig unsere gnädigste Proposition anzuhören / oder darüber zu deliberiren sich entschuldiget / wodurch dan verursacht worden / daß nicht allein die anwesende Landstände unfruchtbarlich in Kosten dem Land zu Beschwar einige Tage lang alhier sich aufgehalten / sondern auch das jenig / was dem Land zum besten zu überlegen / und vorzustellen die unumbgängliche Nothturft erfordert / unerachtet die Sache kein Verzug erlitten / danoch bis zur Ankunft der übrigen Landständen auß / und zuruck gestellt werden müssen ; so seind Wir der beständige gnädigster Meinung / mit vorhabender unser gnädigster Proposition am 26. obgemelten jez lauffenden Monaths Januarii dißweniger nicht unfehlbar zu verfahren / Euch nachmahls gnädigst befehlend / daß Ihr dahero gegen obbestimten Tag unfehlbar alhier Euch gehorsambst einfindet / mit der angehefteter Warnung / dahe ihr hieran säumig euch bezeigen soltet / daß Wir desto weniger nicht mit übrigen unseren erscheinenden getreuen gehorsamben lieben Landständen auß Räten / Ritterschafft und Stätten / wie obgemelt/das jenig deliberiren und entschliessen werden / was des Vaterlands Wohlfahrt und Nothturft obangezogenen gegenwertigen gefährlichen Conjunctionen / und der von denselben mit sich führender inevitabler Necesität nach erforderen thut / habens euch also gnädigst vermelden wollen / und seind Euch zu Gnaden geneigt. Düsseldorf den 2. Januarii 1678.
 Auß höchstgemelter Ihrer 2c. 2c.
 Von Gottes Gnaden
 Carl Philipp
 Pfalz-Grav bey Rhein

Von Gottes Gn. Wir Carl Philipp / Pfalz-Grav bey Rhein / 2c. 2c.

Unsern gnädigsten Gruf zu vor :/ N. 68. Liebe Getrewe : demnach seither von Uns angetretener Chur- und Landfürstl. Regierung / und darauff von euch geleisteter E. b. Lands- Huldigungs- Pflicht einigen sich geäußerten Vorfällen halber Wir Euch und andere unsere getrewe liebe G. l. und Bergische Landstände von Rhäten / Ritterschafft und Stätten / zum gemeinen Land- Tag anhero zu beschreiben gnädigst bewogen worden ; als ist an Euch unser gnädigster Befehl hiemit / daß Ihr Euch auff den 15. bevorstehenden Monaths Febr. in hiesiger unser Residenz Statt einfindet / folgenden Tags unsere gnädigste Proposition anhört / und darauff nebens übrigen unseren lieben Landständen / dasjenige / was des Vaterlands Wohlfahrt / und sonstige der Sachen Nothdurfft erheischen wird / beratschlagen / und entschliessen helfet : Verschen Uns dessen also / und seynd Euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 23. Januarii 1717.

Auf höchstemelster Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigstem Befehl.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp / Pfalz-Grav bey Rhein / 2c. 2c.

Unsern gnädigsten Gruf zu vor :/ N. 69. Liebe Getrewe : demnach zeither dem in nechst vorigen Jahr dahier gehaltenen Land- Tag Sachen vorgelassen / derentwegen Wir Euch / und andere unsere getrewe liebe G. l. und Bergische Land- Stände von Rhäten / Ritterschafft und Stätten zum gemeinen Land- Tag anhero zu beschreiben gnädigst resolvirt ; als haben es Euch mit dem gnädigsten Befehl hiebey ohnverhalten wollen / daß Ihr Euch auff den 20. bevorstehenden Monaths Martii in hiesiger unser Residenz- Statt einfinden sollet / gestalten folgenden Tags unsere gnädigste Proposition anzuhören / mithin nebens übrigen unseren lieben Land- Ständen dasjenige / was des Vaterlands Wohlfahrt / und sonstige der Sachen- Nothdurfft erheischen wird / deliberiren und entschliessen zu helfen / versehen Uns dessen also / und seynd Euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 26. Febr. 1718.

Auf höchstemelster Ihrer Churfürstl. Durchl. 2c. 2c.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp / Pfalz-Grav bey Rhein / 2c. 2c.

Unsern gnädigsten Gruf zu vor :/ N. 70. Liebe Getrewe : demnach zeither dem in nechst vorigen Jahr dahier gehaltenem Land- Tag Sachen vorgelassen / derentwegen Wir Euch / und andere unsere getrewe liebe G. l. und Bergische Landstände von Rhäten / Ritterschafft und Haupt- Stätten zum gemeinen Land- Tag anhero zu beschreiben gnädigst resolvirt ; als haben es Euch mit dem gnädigsten Befehl hiebey ohnverhalten wollen / daß Ihr Euch auff den 27. bevorstehenden Monaths Martii in hiesiger unser Residenz- Statt einfinden sollet / folgenden Tags unsere gnädigste Proposition anzuhören / mithin nebens übrigen unseren lieben Land- Ständen dasjenige / was des Vaterlands Wohlfahrt / und sonstige der Sachen Nothdurfft erheischen wird / deliberiren / und entschliessen zu helfen. Verschen Uns dessen also / und seynd Euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 7. Martii 1719.

Auf höchstemelster Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigstem Befehl.

FERDINAND der Dritte / 2c. 2c.

Duchleuchtiger / 2c.

Was maßen bey Uns unsere und des Reichs liebe getreue N. die Göllich- und Bergische Land- Stände durch ihre an unserem Kayserl. Hoff habende abgeordnete/ wegen daß D. Ebd. zu Be- huff der Franckösischen und Hessischen Vöcker abermahlen eine Contribution Einseitig außge- schrieben/und dieselbe durch die Unterbeamte im Land von den Unterthanen zu erzwingen Be- fehl ergehen lassen / sich in Unterthänigkeit beklagt / das hat D. Ebd. auß dem Einschluß mit mehrerem zu ersehen.

Wan dan dergleichen Eigenmächtige Aufschreibung der Stewren nicht allein der Ständen Privilegiis und alten herkommen / und unseren zu unter- schiedlichen mahlen ergangenen Kayserl. Resolutionen / und Befehlen zuwider / sonderen auch/ in Erwegung solche Gelder zu unserer und des Reichs offenen Feinden Nutz und Auffnahm gereichen/D. Ebd./ als zu Dero Wir Uns eines anderen versehen / keines wegs ver- antwortlich seyn will.

Alle befehlen Wir Dr. Liebden. hiemit gnädigst/daß Sie von Aufschreibung dergleichen Einseitigen Stewren nicht allein gänzlich abstehe / sonderen auch mit weiterer Beytreibung der albereit außgeschriebener in Ruhe stehe / und damit ferner nicht verfare. An dem geschicht von D. E. nebst der selbst Schuldigkeit unser gnä- digster Willen und Meinung. dero Wir mit 2c. Regenspurg den 27. Augusti 1641.

LEOPOLD, &c.

Bey Uns haben N. N. Land-Stände beyder Herkogthumben Göllich und Berg / vermög hieben verwahrter Abschrift / sich in Unterthänigkeit ferner beklagt / was gestalt D. Ebd. nicht allein zu Behuff der bey vorigen den 28. Juli nechst hin bey Uns eingereichten ferneren Gravaminibus geklagter / den Fürstl. Paktis, und Reversalibus zuwieder Einseitig ohne ihr Vorwissen und Belieben angeordneter newer Werbung / und ohne auch/daß Sie nach Anlaß des Vergleichs / und außgehändigten Fürstl. Reversalis de anno 1649. so dan im Jahr 1668. mit Deroselben eingangenen Conditionibus auff einem ordentlichen Land-Tag vorhin darin bewilligt / und solche per majora con- cludirt / nebst der vorhin geklagter höchstkostbahrlicher Verpflegung / schwären Fortificatio- nen / und primieræ planæ Gelder / so sich auß hundert tausent Rthlr ertragen dörffen / noch hundert tausent Rthlr Werb-Gelder Eigenmächtig außgeschrieben / und in die Aempter und Stätte obgemelter beyder Fürstenthumben Göllich und Berg repartiren lassen; sonderen auch den Spies Ambt-Mann zu Meertman Camerern und obristen Wacht-Meistern von Leib-Guarchie schon seines Ampts erlassen / und zwären Zweiffels ohne auß keiner anderen Ursachen / als daß Derselb von ihnen Bergischen Land-Ständen zu Beförderung des gemei- nen Anligns / und Erhaltung des Lands thewr erworbenen Freyheiten und Privilegien unter anderen mit deputirt worden seye; mit gehorsambster Bitt / Wir derowegen gnädigst geruheten/ihnen hierunter unsere nothdürfftige Kayserl. Hülf Rechtens mitzutheilen. 2c.

Haben D. Ebd. hiemit gleichfals einschliessen wollen / mit dem gnädigsten Befehl / da sich die Sach angebragter maßen befindet / daß Sie mit dergleichen Gravaminibus an sich halten / und klagende Stände mit dergleichen Werbungen / Collekten / Aufschreibungen / auch danebens ferners in andertwertigen ihrem sub præsen. den 19. Octobris jüngst hin bey Uns eingegebenem und unserem Kayserl. Mandato Attentatorum Revocatorio beneschlossenen Memorial geklagte Sperrung der Cassæ, und anderen gegen ihre Privilegia, alt Herkommen / Recht- und Gerechtigkeit / auch erlangte Protectoria, Kayserl. Erkantnußen / und Land- Tags Abscheiden nit beschwären / damit Wir auß derselben fernere Klag ihnen weitere Hülf Rechtens wiederfahren zu lassen / nicht bemüßiget werden. Hieran beschicht unser gnädigster Will und Meinung / und Wir seynd D. Ebd. mit 2c. Wien den 16. Novembris 1671.

Kay-

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, including the name 'FERDINAND' and other illegible text.

ner Kayserl. Commission unerachtet / und zumahlen unseren cum plenaria causa cogniti-
 one ergangenen vielfältigen Decretis, Rescriptis, Sententiis, & Paritoriis **Schnurstracks**
 zuwieder / einen Weeg als den anderen mit **eigenmächtiger Aufschreibung der unein-**
gewilligter Stewren und Anlagen verfaret / und solche bald auff diese / bald auff jene
 weiß durch Euch vermittels militärischer Execution von denen ohne des auffß äufferst ersögerten
 armen Unterthanen erheben und erzwingen last; Und Wirdan diesen Contraventionen und Thar-
 handlungen länger zu zusehen durchauß nicht gemeint seynd; Hierumb so gebiethen Wir Euch
 hiemit sambt und sonders gnädigst und ernstlich / daß Ihr Euch aller und jeder Stewr: Anlagen
 und Einnahm: wie solche immer erdacht oder genent / und auff was weisse auch dieselbe von mehr
 besagtes Pfalz: Graffen Ebd. einzunehmen oder zu erzwingen anbefohlen werden möge (**Es**
seye dan solche ordentlich und dem Herkommen nach auff Land: Tügen gewilliget
worden) ganz und zumahlen enthaltet / und die Gütlich- und Bergische Stände / Land-
 Sassen / und Unterthanen damit in keinerley Weeg beschwert / als lieb Euch und einem jedem
 ist / unser Kayserl. Ungnad zu vermeiden / und darzu ein p^{ccc} von hundert Marek löthiges Golds
 die Et / so oft er freventlich hierwieder handelte / halb Uns in unser und des Heiligen Reichs
 Cammer / und den anderen halben theil obbemelten Gütlich- und Bergischen Land: Ständen
 unachtläßig bezahlen solle. Und diß ist unser ernster Will und Meinung / darnach Ihr Euch zu
 richten. Geben Linß den 26. Augusti anno 1648.

Copia Rescripti Cæsarei de dato Wien ii. Martii 17 20.
 an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / als Herzogen
 zu Gütlich / und Berg.

Carl der Sechste zc.

(Tit.)

Ew. Ebd. haben auß denen beyverwahrten Abschriften mit
 mehreren zu ersehen / was bey Uns dero Gütlich- und Bergi-
 sche Land: Stände / wegen der von Ew. Ebd. als Herzog-
 gen zu Gütlich und Berg außgeschriebenen / und würcklich executivè
 eintreibenden unheyrinalichen Geld: Summen für eine Appellation in-
 troducirt / und wegen Erkennung unsrer Appellations: Processen /
 auch sonst gebetten haben;

Wan Uns nun nöthig fallt / Ew. Ebd. hierüber zuvorderst zu
 vernehmen;

Als thuen Wir Deroselben hiermit sothane Appellantischen Noth-
 thürfften zu dem End beyschliessen / daß an Uns Sie darüber ihren

(148)
 ...
 ND der Dritte zc.
 ...
 ND der Dritte zc.
 ...
 ND der Dritte zc.

Bericht innerhalb zwey Monathen erstatten / und einschicken wollen /
Wir seynd des Erfolgs gewärtig / und verbleiben Ew. Edd. mit zc.
Wien den 11. Martii 1720.

Sabbathi 4. Maji 1720. hat (tit.) Herr Georg Ferdinand von
Maul gegenwärtiges Kayserl. Rescriptum in Originali & Copia (tit.)
Herrn Johann Baptistæ Mureretti zu Recht insinuiren lassen / Urkund
dessen meine eigenhändige Fertigung und beygerücktes Putschafft
actum Wien ut supra.

(L. S.)

Casp. Römer Kayserl. Reichs Hoff Rath
Thürhüter m. p.



An

Fragment of text from the reverse page, including:
151
Herr
Wien den 11. Martii 1720.
Herrn Johann Baptistæ Mureretti zu Recht insinuiren lassen / Urkund
dessen meine eigenhändige Fertigung und beygerücktes Putschafft
actum Wien ut supra.
Casp. Römer Kayserl. Reichs Hoff Rath
Thürhüter m. p.
Herrn Johann Baptistæ Mureretti zu Recht insinuiren lassen / Urkund
dessen meine eigenhändige Fertigung und beygerücktes Putschafft
actum Wien ut supra.
Casp. Römer Kayserl. Reichs Hoff Rath
Thürhüter m. p.